

währleisten, daß sein störungsfreier Verlauf garantiert ist und zugleich ausgeschlossen wird, daß Strafgefangene sich der Strafenverwirklichung entziehen können. Die Bedingungen verlangen die Festlegung und Durchsetzung der erforderlichen Aufgaben auf der Grundlage der in diesem Gesetz generell enthaltenen Bestimmungen, dabei insbesondere die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, wie sie in den §§ 4, 10, 25 und 30 fixiert sind. Dazu gehören u. a.:

- die Auswahl, Einrichtung und Abgrenzung der Arbeitseinsatzbereiche nach sicherheitsmäßigen Erfordernissen und die Bestimmung der Formen sowie der Art und Weise der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einschließlich des Transportes der Strafgefangenen beim Außenarbeitseinsatz;
- exakte Festlegungen für eine reibungslose Organisation des Vollzugsablaufes, einschließlich der dazu erforderlichen Ordnungsregeln;
- die Festlegung und Durchsetzung von Prinzipien, nach denen die zweckmäßige Auswahl der Strafgefangenen unter Beachtung von Straftat und Persönlichkeit zu erfolgen hat;
- die Regelung des Zusammenwirkens zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und Arbeitseinsatzbetrieben, einschließlich der Aufgaben der Angehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe.

Die erforderlichen Festlegungen zur Verwirklichung dieser Aufgaben sind im Ergebnis der allseitigen Einschätzung der konkreten Einsatzbedingungen zu treffen und durchzusetzen. Dazu ist die entsprechende Zusammenarbeit mit den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe zu organisieren, die gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 1 in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Arbeitseinsatz Strafgefangener zu gewährleisten haben.

Der Arbeitseinsatz darf nach den vorgenannten Maßnahmen erst erfolgen, wenn alle dazu notwendigen Voraussetzungen in materiell-technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht erfüllt sind. Die ständige Aufrechterhai-